

Einreichendes Amt/Sachgebiet: SGD
Bearbeiter: Herr Mehnert

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Drucksache-Nr. 27-22

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
TA	05.04.22	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG SGD	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x					x	x	x	x

Zustimmung zur Vergabe der Pflege städtischer Flächen durch die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD) an Fremdfirmen für das Jahr 2022

Der Technische Ausschuss beschließt:

Die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch wird ermächtigt, die Pflege städtischer Flächen an das "Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH" in Delitzsch zu vergeben.

Leistungszeitraum: 01.04.2022 – 31.10.2022

Das Angebot beläuft sich auf 46.110,00 € netto, zuzüglich 7% MwSt. ergibt dies einen Bruttoauftragswert von 49.337,70 €.

Lt. § 140 SGB IX können 50% des Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Technischer Ausschuss						Sitzung am: 05.04.2022		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Im Jahr 2010 wurden zusätzlich 29.886 m² städtische Grünflächen übergeben, welche einer intensiven Pflege bedürfen. Davon sind 17.400 m² Flächen, bei welchen die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch personell nicht in der Lage ist, diese zufriedenstellend zu pflegen. Aus diesem Grund sollen diese Flächen an eine fremde Firma vergeben werden.

(§ 3 Abs. 5 Buchstabe J VOL/A)

Eine freihändige Vergabe ist zulässig, wenn Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen.

Die finanziellen Mittel sind vorhanden.

Anlagen:

Ausschreibungsergebnis
Flächenübersichtsliste